

§ 1 Zielsetzung des Jugendrates ¹Der Jugendrat tritt als überparteiliche, gewählte Interessensvertretung für die Anliegen der Jugend der Stadt Fürth ein. ²Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so zusammen, so dass eine bestmögliche Vertretung der Jugend gewährleistet wird.		Diese Vorschrift deckt sich im Wesentlichen mit § 3 Absatz 1.
§ 2 Jugendrat (1) In der Stadt Fürth besteht ein von der Jugend direkt gewählter Jugendrat.	§ 1 Zusammensetzung; Amtsperiode	
(2) Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen zwölf und 21 Jahren in den Jugendrat gewählt werden, wobei das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche noch nicht vollendet sein darf.	§ 1 Zusammensetzung; Amtsperiode (1) ¹Der Fürther Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, die in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden; sie sind unbeschadet des § 3 Absatz 2 an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	Der gestrichene Teil wird umformuliert in § 1 Absatz 1 Satz 2 n. F. eingefügt. Der ergänzte Teil setzt Wahlgrundsätze fest und verleiht den Mitgliedern des Jugendrates entsprechend der bisherigen Praxis ein freies Mandat in den Grenzen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
(3) Den gewählten Mitgliedern stehen mit der bzw. dem Kommunalen Jugendpfleger/in und dem 1. Vorstand des Stadtjugendrings zwei beratende Mitglieder zur Seite.		Diese Vorschrift geht umformuliert in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 n. F. auf.
(4) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt 2 Jahre.	(2) ¹Der Fürther Jugendrat wird auf zwei Jahre gewählt; seine Amtszeit beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Fürther Jugendrates. ²Der Fürther Jugendrat tritt spätestens zum Schluss des Kalenderjahres zusammen, in dem er gewählt wurde.	Eine auf zwei Jahre festgelegte Amtsperiode ohne Übergangsphase gefährdet eine reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte durch den abgewählten Jugendrat auf den neugewählten Jugendrat. Satz 2 verhindert zugleich, dass der abgewählte Jugendrat dadurch ewig im Amt bleibt, dass der neugewählte Jugendrat nicht zusammengerufen wird.

(5) Die Adresse des Jugendrats ist die der Agentur für Demokratie und Jugendbeteiligung, Waagstraße 3, 90762 Fürth (Geschäftsstelle).	§ 7 Geschäftsstelle (3) Die Adresse des Jugendrats ist die der Agentur für Demokratie und Jugendbeteiligung: Waagstraße 3, 90762 Fürth.	
§ 3 Aufgaben und Rechte (1) Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese einzusetzen.	§ 3 Aufgaben und Rechte (1) ¹Der Fürther Jugendrat ist eine Einrichtung der Stadt Fürth. ²Der Fürther Jugendrat vertritt die Interessen der Jugend, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Fürth hat, und fördert die demokratische Kultur.	
(2) Der Jugendrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die Jugendlichen in Fürth betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.	(2) ¹Der Jugendrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die die Jugendlichen in Fürth betreffen und in den Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.	Die redaktionelle Änderung stellt die aktive Rolle des Jugendrates klar.
(3) ¹Der Jugendrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu jugendrelevanten Angelegenheiten heranzutragen. ²Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. ³Unabhängig davon hat der Jugendrat die Möglichkeit, über den Stadtjugendring Anträge in den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten einzubringen.	(3) ¹Der Jugendrat ist berechtigt, über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen (Eingaben) zu jugendrelevanten Angelegenheiten herantragen. ²Eingaben an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben. ³Unabhängig davon hat der Jugendrat die Möglichkeit, über den Stadtjugendring Anträge in den	Redaktionelle Änderung in Übereinstimmung mit § 7 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2026. Die Änderung stellt klar, dass entsprechend der Praxis nicht nur Anträge den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gebracht werden.

	Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten einzubringen.	
(4) ¹ Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Jugendrates sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten. ² Der Jugendrat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.	⁴ Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Jugendrates sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten. ⁵ Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss den Jugendrat informieren, wenn die Frist des Satz 4 ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.	Redaktionelle Änderung. Bisher ist nicht geregelt, wer (federführende Dienststelle, federführender Ausschuss, ...) den Jugendrat zu informieren hat. Die Änderung regelt die entsprechenden Verantwortlichkeiten nunmehr ausdrücklich.
(5) ¹ Die Geschäftsstelle des Jugendrats erhält entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ² Hinzugerechnet werden jeweils der Sitzungstag sowie der Tag, an dem die Geschäftsstelle die Post erhält.	§ 7 Geschäftsstelle (2) ¹ Die Geschäftsstelle des Jugendrats erhält entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ² Hinzugerechnet werden jeweils der Sitzungstag sowie der Tag, an dem die Geschäftsstelle die Post erhält.	
(6) ¹ Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die jungen Mitbürger/innen sind , kann dem Jugendrat im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ² Ein entsprechender Antrag	§ 3 Aufgaben und Rechte (Absatz 2) ² Bei der Behandlung von Eingaben des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die die Interessen der Jugend der Stadt Fürth berühren , kann dem Jugendrat im Stadtrat oder in einem seiner Ausschüsse auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³ Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tagesordnung	Die Änderung stellt klar, dass die Behandlung sämtlicher Eingaben des Jugendrates ein Grund dafür darstellen, dem Jugendrat im Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen das Wort zu erteilen.

muss unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tagesordnung an den Oberbürgermeister gestellt werden.	an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gestellt werden.	Redaktionelle Änderung in Übereinstimmung mit § 7 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2026.
(7) ¹ Der Jugendrat Fürth kann sich über die Geschäftsstelle über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. ² Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden können.	(4) ¹ Der Jugendrat Fürth kann sich über die Geschäftsstelle über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. ² Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden können.	
(8) ¹ Der Jugendrat kann auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwenden, um im Rahmen dieser, eigene Veranstaltungen durchzuführen. ²Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nachzuweisen.	(5) ¹ Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt dem Jugendrat auf dessen Antrag hin die Verwendung der diesem zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. ²Der Jugendrat muss dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Verwendung der Haushaltsmittel bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich nachweisen.	Die Änderung spiegelt die tatsächliche Übung wider.
(9) ¹ Die Tätigkeit des Jugendrates ist ehrenamtlich. ²Alle gewählten/benannten Mitglieder des Jugendrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. ³Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in	§ 2 Rechtstellung der Mitglieder (2) ¹ Die Mitglieder sind für die Stadt Fürth ehrenamtlich tätig (Artikel 19 GO). ²Sie haben Anspruch auf eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50 Euro. ³Die Mitglieder des Vorstandes erhalten 340 Euro über die Geschäftsstelle, um Teambildende Maßnahmen durchzuführen. ⁴Die Aufwandsentschädigung wird für das entsprechende Jahr anteilig berechnet.	Die Änderung regelt das Rechtsverhältnis der Mitglieder des Jugendrates klarer. Der Verweis auf Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) macht andere Regelungen in der Satzung überflüssig. Die amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Fürther Jugendrates glauben, dass teambildende Maßnahmen von

Höhe von 70,00 € pro Jahr. ⁴Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Jugendrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. ⁵Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.		größerem Nutzen für den Jugendrat sind als die erhöhte Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder; darüber hinaus verträgt sich diese Regelung besser als die bisherige mit dem Vorschlag, keine feste Anzahl an Vorstandsmitgliedern mehr festzulegen.
§ 4 Pflichten (1) Die gewählten Mitglieder des Jugendrats verpflichten sich, das Amt für die Amtszeit von zwei Jahren auszuüben.		Durch den Verweis auf Artikel 19 GO in § 2 Absatz 2 Satz 1 wird diese Vorschrift überflüssig.
(2) Der Jugendrat stellt sich auf dem jährlich stattfindenden Fürther Jugendforum vor und nimmt sich den dort gestellten Forderungen der Jugendlichen an.	§ 8 Jugendforum ¹Der Jugendrat stellt sich auf dem jährlich stattfindenden Fürther Jugendforum vor und nimmt sich den dort gestellten Forderungen der Jugendlichen an.	
(3) ¹Der Jugendrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. ²Er stellt diesen auf dem Fürther Jugendforum vor.	²Der Jugendrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht; er stellt diesen auf dem Fürther Jugendforum vor.	
§ 5 Wahlen (1) ¹Die Durchführung der Wahlen zum Jugendrat richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Stadt Fürth wird eine Wahlordnung erlassen, in der die Einzelheiten geregelt sind.	§ 1 Zusammensetzung; Amtsperiode ⁵Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten zu beschließen ist.	Die Satzung sollte eine Organzuständigkeitsvorschrift enthalten. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten ist ausreichend legitimiert, um ihm den Erlass der Wahlordnung zu überantworten.

(2) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist bei der Wahl des Jugendrats wahlberechtigt. (3) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist zum Mitglied des Jugendrats wählbar.	²Wählbar und wahlberechtigt sind alle, die ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Fürth haben und bei Eintritt in die Wahlhandlung das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.	§ 1 Satz 1 n. F. regelt die Wählbarkeit einheitlich. Der Begriff Hauptwohnung stellt klar, dass eine Zweitwohnung nicht ausreicht, um wählbar zu sein (§ 6 Absatz 1 Satz 2 a. F.). Der gewöhnliche Aufenthalt erfasst wohnungslose Personen.
(4) Möchte jemand für den Jugendrat kandidieren, so teilt sie/er dies fristgerecht laut Wahlordnung der zuständigen Fachkraft im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit.		Diese Vorschrift sollte Bestandteil der Wahlordnung sein, um die Satzung nicht zu überfrachten.
(5) Wahlberechtigte haben bei der Wahl 15 Stimmen, die sie auf die Kandidierenden verteilen können; dabei haben sie die Möglichkeit, Kandidierenden bis zu drei ihrer insgesamt 15 Stimmen zu geben.	³Wahlberechtigte haben bei der Wahl 15 Stimmen, die sie auf die Kandidierenden verteilen können; die Wahlberechtigten können für einzelne Kandidierende bis zu drei Stimmen abgeben.	Redaktionelle Änderung.
(6) ¹Die Stimmabgabe erfolgt online und in Wahllokalen. ²Die Art und Örtlichkeit legt die Stadt Fürth, Amt für Kinder Jugendliche und Familien rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.		Diese Vorschrift sollte Bestandteil der Wahlordnung sein, um die Satzung nicht zu überfrachten.

(7) Die 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.	⁴Die 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Die Wahlordnung für die Wahlen zum 1. Fürther Jugendrat enthielt die Regelung des Halbsatzes I. Diese Bestimmung ist so wesentlich, dass sie besser durch Satzung festgesetzt werden sollte.
(8) Die Wahl wird federführend vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation und mit Unterstützung der entsprechenden Fachämter vorbereitet und durchgeführt.		Diese Vorschrift sollte Bestandteil der Wahlordnung sein, um die Satzung nicht zu überfrachten.
§ 6 Amtshindernisse; vorzeitige Beendigung des Amtes (1) ¹Der Mitgliedschaft im Jugendrat stehen eine Amtsunfähigkeit i. S. v. § 45 StGB, sowie ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt während der Amtsperiode entgegen. ²Die Begründung eines Zweitwohnsitzes in Fürth genügt nicht zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Jugendrat. (5) Weitere mögliche Amtshindernisse und vorzeitige Beendigungen des Amtes sind in der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.	§ 2 Rechtstellung der Mitglieder (3) ¹Eine Person soll nicht als Mitglied des Fürther Jugendrates berufen werden (Amtshindernis), wenn sie 1. wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde oder 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit nicht besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. ²Das Plenum kann in der Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates weitere Amtshindernisse festsetzen.	Die Formulierung „Amtsunfähigkeit i. S. v. § 45 StGB“ ist unüblich; die Formulierung des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 n. F. ist klarer. Die Bestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 n. F. schließt Personen von der Mitgliedschaft im Fürther Jugendrat aus, die bestimmte schwere Straftaten begangen haben; die Änderung dient dem Jugendschutz.
(2) ¹Wer sich geplant und vorhersehbar länger als drei Monate dauerhaft im Ausland aufhält, wird für die gesamte Dauer des Aufenthalts vom ersten Nachrücker vertreten. ²Verlängert sich ein Auslandsaufenthalt, der ursprünglich	³Ein Mitglied des Jugendrates wird durch die erste Nachrückerin bzw. den ersten Nachrücker vertreten, wenn und solange	Die Begrenzung der Möglichkeit der Vertretung im bisherigen Umfang stellt eine Hürde für Jugendliche dar, sich politisch zu beteiligen. Insbesondere bei psychischen Erkrankungen stellt die bisherige Vorschrift eine Belastung für Betroffene

weniger als drei Monate dauern sollte, über drei Monate hinaus, so erfolgt die Vertretung durch den ersten Nachrücker ab Bekanntwerden der Tatsache, dass der Dreimonatszeitraum überschritten wird.	1. die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitgliedes außerhalb der Stadt Fürth begründet wird, 2. sich das Mitglied nicht lediglich kurzweilig im Ausland aufhält oder 3. das Mitglied aufgrund von Krankheit nicht lediglich kurzweilig daran gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	dar und beeinträchtigt zu gleich die Arbeitsfähigkeit des Jugendrates. Die Begrenzung der Vertretung auf Auslandsaufenthalte, die wenigstens drei Monate dauern, scheint willkürlich; die Formulierung des § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 n. F. bietet einen Spielraum, der durch die Geschäftsordnung gemäß den wechselnden Bedürfnissen der kommenden Jugendräte ausgefüllt werden kann (Halbsatz 2).
(3) ¹Der Jugendrat kann auf Antrag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor dem regulären Ablauf der Wahlperiode endet, wenn es ohne triftigen Grund an mindestens drei Sitzungen des laufenden Jahres nicht teilgenommen hat. ²An seine Stelle tritt der oder die Listennachfolger/in. ³Ein triftiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit (mit ärztlichem Attest), schulischen Veranstaltungen oder beruflichen Verpflichtungen vor.		Diese Regelung wird durch § 2 Absatz 1 n. F. überflüssig.
(4) ¹Gewählte Mitglieder des Jugendrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich als unwürdig erwiesen hat. ³Der Mitgliedschaft im Jugendrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. ⁴In der Regel hat dem	(1) ¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die nach § 1 Absatz 1 gewählten Mitglieder des Fürther Jugendrates, soweit die gewählten Mitglieder keinem Amtshindernis unterliegen. ²Das Plenum des Fürther Jugendrates kann durch Beschluss verlangen, der mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates zu fassen ist, dass die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein Mitglied des Fürther Jugendrates abberuft; die Oberbürgermeisterin bzw. der	Das bisherige Ausschlussverfahren ist umständlich und unklar. Problematisch ist insbesondere, dass „unwürdige“ Mitglieder ausgeschlossen werden können, aber zuvor grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich sein soll. „Unwürdigkeit“ wird aber nicht durch eine Abmahnung beseitigt, sodass der Ausschlussgrund fortbestünde. Die neue Fassung überträgt die Verantwortlichkeit für die Abberufung von Mitgliedern des Jugendrates in Übereinstimmung mit Artikel 19 GO auf die bzw. den

Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur voranzugehen. ⁵Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. ⁶Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. ⁷In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.	Oberbürgermeister muss auf das Verlangen hin das betroffene Mitglied abberufen, wenn das Mitglied einem Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 19 Absatz 2 GO erfüllt sind.	Oberbürgermeister*in und setzt der Abberufung zugleich die Anwendungsvoraussetzungen des Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 GO sowie einen Antrag des Jugendrates voraus, sodass die Selbständigkeit und das „freie Mandat“ des Jugendrates gewahrt bleibt.
§ 8 Plenum ¹Das Plenum des Jugendrats ist das höchste beschlussfassende Organ. ²Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrats, sowie den beratenden Mitgliedern im Sinne des § 7 Nr. 1, welche kein Stimmrecht haben. ³Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln (siehe § II).	§ 4 Plenum des Fürther Jugendrates (I) ¹Das Plenum des Fürther Jugendrates besteht aus 1. den Mitgliedern des Jugendrates, 2. zwei beratenden Mitgliedern, von denen a) eines durch die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Jugendarbeit aus den bei der Stadt Fürth beschäftigten kommunalen Jugendpflegerinnen bzw. Jugendpflegern bestellt wird, und	Redaktionelle Änderung. § 4 Absatz 2 schreibt eine bedingte Allzuständigkeit des Plenums vor. Diese Regelung schafft Rechtssicherheit, da zuvor an vielen Stellen „der Jugendrat“ bestimmte Kompetenz hatte, ohne dass die Satzung klarstellte, welches Organ des Jugendrates diese Kompetenzen wahrzunehmen hatte.

	b) das andere durch den Vorstand des Stadtjugendrings Fürth aus seiner Mitte bestellt wird. ²§ 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten für die beratenden Mitglieder des Plenums entsprechend. (2) Das Plenum des Fürther Jugendrates nimmt neben den Aufgaben, die ihm kraft dieser Satzung vorbehalten sind, alle weiteren Aufgaben des Jugendrates wahr, die es keinem anderen Organ des Jugendrates zugewiesen hat.	
§ 9 Vorstand (1) Der Vorstand setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.		Die Vorstandsstruktur ist eine Frage, die jeder Jugendrat unter Berücksichtigung etwa seiner Gruppendynamik oder Arbeitsauslastung für sich selbst entscheiden sollte.
(2) Die Mitglieder des Jugendrats wählen aus ihrer Mitte die bzw. den Vorsitzende/n und die bzw. den Stellvertretende/n Vorsitzenden jeweils mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.	§ 5 Vorstand (1) Das Plenum des Fürther Jugendrates bestellt den Vorstand des Fürther Jugendrates; Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied des Fürther Jugendrates ist.	Die erforderliche Mehrheit sollte durch die Geschäftsordnung festgesetzt werden.
(3) Der Vorstand vertritt den Jugendrat nach außen, gegenüber Stadtverwaltung und Beschlussgremien. Er beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein.	(2) ¹Der Vorstand vertritt den Jugendrat politisch und nimmt dessen Rechte und Aufgaben gegenüber Stadtverwaltung und Beschlussgremien wahr. ²Er beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein und leitet diese.	Die „Vertretungsmacht“ des Vorstandes wird genauer umschrieben.
	(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	Der dem Jugendrat gegebene Spielraum ist ausfüllungsbedürftig.

§ 10 Arbeitsgruppen (1) ¹Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. ²Die Bildung und Auflösung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.	§ 6 Arbeitsgruppen ¹Das Plenum des Fürther Jugendrates kann Arbeitsgruppen einrichten. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung;	Der dem Jugendrat gegebene Spielraum ist ausfüllungsbedürftig.
(2) ¹Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendrat angehören, an den Beratungen beteiligen. ²Außenstehende Personen, die nicht der Verwaltung angehören sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne, nicht allgemein zugängliche Informationen zu verpflichten.	die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Arbeitsgruppen Personen an ihren Verhandlungen und Entscheidungen beteiligen darf, die kein Mitglied des Jugendrates sind; solche Personen sind durch den Vorstand zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne, nicht allgemein zugängliche Informationen zu verpflichten. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	Der Beteiligungsumfang wird genauer umschrieben und Obliegenheiten hinsichtlich der Verpflichtung ausdrücklich geregelt.
§ 11 Geschäftsgang (1) ¹Plenarsitzungen finden fünf Mal im Jahr statt. ²Arbeitsgruppen können sich davon unabhängig anlassbezogen treffen.	§ 4 Plenum des Fürther Jugendrates (3) ¹Das Plenum des Fürther Jugendrates tritt wenigstens fünfmal im Jahr zu einer Sitzung (Plenarsitzung des Fürther Jugendrates) im großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses zusammen; ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	Die Festsetzung der Zahl der Plenarsitzungen auf exakt fünf hat in der Vergangenheit zu großen Herausforderungen geführt. Zwar soll die Regel weiterhin fünf Plenarsitzung pro Jahr sein; aber in Dringlichkeitsfällen sollte der Jugendrat nicht daran gehindert sein, außerplanmäßig zusammenzutreten.
(2) Plenarsitzungen finden im großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses statt.		Diese Regelung wird in § 4 Absatz 3 Satz 1 aufgenommen.
(3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen	²Das Plenum des Fürther Jugendrates ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß	„Der Jugendrat“ ist die Gesamteinrichtung. Die neue Formulierung ist insofern zweckmäßiger.

wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	
(4) Die Plenarsitzungen des Jugendrats sind öffentlich, jede/r darf daran teilnehmen und Anträge einreichen.	³ Die Plenarsitzungen des Jugendrats sind öffentlich; alle dürfen an ihnen teilnehmen und Anträge einreichen.	Redaktionelle Änderung zwecks einheitlicher geschlechtsneutraler Formulierung.
(5) ¹Der Jugendrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten. ² Die Zugangsdaten werden von der Geschäftsstelle veröffentlicht.	der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass das Plenum über ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu Sitzungen zusammentritt, wobei die Zugangsdaten von der Geschäftsstelle veröffentlicht. werden.	Die bisherige Regelung ist unzweckmäßig.
(6) ¹Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung. ² Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.	§ 9 Geschäftsordnung Der Aufbau und die Arbeitsweise des Fürther Jugendrates richten sich weitergehend nach seiner Geschäftsordnung, die das Plenum des Fürther Jugendrates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und wenigstens mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fürther Jugendrates beschließt.	Redaktionelle Änderung. Das bisherige Mehrheitserfordernis ist für ein Gremium mit nur 15 Mitgliedern außergewöhnlich hoch. Die neue Regelung bietet mehr Flexibilität.
§ 12 Einbindung in die Stadt Fürth ¹ Dem Jugendrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. ² Diese ist im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verortet. ³ Sie soll insbesondere Ansprechpartner/in und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Jugendrat auf organisatorischer Ebene und	§ 7 Geschäftsstelle (1) ¹ Dem Jugendrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. ² Diese ist im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verortet. ³ Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Jugendrat auf organisatorischer Ebene und in	

in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und pädagogisch begleiten.	verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und pädagogisch begleiten.	
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen ¹ Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. ² Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum 2. Fürther Jugendrat bleiben die Vorschriften der Satzung für das Beteiligungsgremium Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 maßgeblich. ³ Unbeschadet des Satz 2 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung für das Beteiligungsgremium Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 außer Kraft.	